



HVBG

HVBG-Info 18/1998 vom 03.07.1998, S. 1734 - 1736, DOK 754.5/017-OLG

**Zur Frage der Verjährung gemäß § 197 BGB in einem Regreßverfahren  
nach § 116 SGB X - Urteil des OLG Zweibrücken vom 30.04.1998  
- 1 U 193/97**

Zur Frage der Verjährung gemäß § 197 BGB in einem Regreßverfahren  
nach § 116 SGB X;

hier: Urteil des Pfälzischen Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken  
vom 30.04.1998 - 1 U 193/97 -

Der eintrittspflichtige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer hatte  
gegen die von einer BG abgerechneten Teilansprüche die Einrede der  
Verjährung erhoben. Es war strittig, ob die  
Verletztengeldzahlungen samt dazugehörigen  
Sozialversicherungsbeiträgen für die Zeit vom  
31.08.1989 - 31.12.1990 nach § 197 BGB verjährt waren, als die BG  
diese am 20.05.1995 der Gegenseite zur Regulierung aufgegeben  
hatte. Die Verzögerung erklärt sich zum Teil daraus, daß die  
Zahlungen erst im Jahre 1992 von der Leistungsabteilung der BG  
veranlaßt wurden nach Klärung eines leistungsrechtlichen Problems.  
Das OLG Zweibrücken hat mit Urteil vom 30.04.1998 - 1 U 193/97 -  
die Rechtsauffassung der BG bestätigt, wonach auch die regelmäßig  
wiederkehrenden Aufwendungen von der Hemmungswirkung des § 3  
Pflichtversicherungsgesetz erfaßt werden.